



Protokoll Gemeinde Allerheiligen bei Wildon

Aktenzahl: SI-2023-1304-00008
Sitzung: Gemeinderat ab 2020
Nr: 004
Datum: 27.06.2023

Kontaktdaten

SB/Abt: Mag. Alois Sekli
Tel: 03182/820414
Mail: gde@allerheiligen-wildon.at

Protokoll

Der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2023

Ort: Gemeindeamt - Sitzungssaal

Zeit: 19:30 Uhr

Anwesend sind:

Funktion	Partei	Mandatar
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Johanna Böhm
Kassier/Finanzreferent	ÖVP	Alois Feirer
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Jürgen Grillitsch
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Markus Anton Hammer
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Herbert Jagersbacher M.B.A.
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Josef Johannes Kowald
Gemeinderatsmitglied	SPÖ	Andreas Kurzmann
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Manfred Predl
Bürgermeister	ÖVP	Christian Sekli
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Thomas Vinzenz Stradner
1. Vizebürgermeister	ÖVP	Theresia Irmgard Wiedner
Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Johann Zirngast
Gemeinderatsmitglied	FPÖ	Erwin Adolf Hödl

Entschuldigt waren:

Gemeinderatsmitglied	ÖVP	Monika Obendrauf
Gemeinderatsmitglied	DIE GRÜNEN	Alexander Winter

Darüber hinaus waren folgende Personen anwesend:

Alois Sekli

Die folgende Agenda wurde den Mitgliedern des Gemeinderats mit der Einladung vom 20.06.2023 zur Kenntnis gebracht sowie im Aushang der Gemeinde öffentlich kundgemacht:

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
4. Fragestunde
5. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses
6. Umbau der Kinderkrippe
Vergabe der Möbel für die Einrichtung und den Bewegungsraum
7. Umbau der Kinderkrippe
Vergabe der Kinderkrippenausstattung
8. FF Allerheiligen – Ersatzbeschaffung Tragkraftspritze
9. Kapelle Feiting – Sanierung Vorplatz
10. Finanzierungsvereinbarung mit der Marktgemeinde St. Georgen für Baumaßnahmen in der MS St. Georgen an der Stiefing
11. Stiefingtalbus – Finanzierung
12. Vergabe Sachbereichskonzept für Energie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen
13. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zu den Entwürfen der ÖEK-Änderung 4.04 und der FWP-Änderung 4.14, „Ressourcenpark“
14. Beratung und Endbeschlussfassung über die 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.04 „Ressourcenpark“
15. Beratung und Endbeschlussfassung über die 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.14 „Ressourcenpark“
16. Grundankauf in Schwasdorf / Bereich Ressourcenpark
17. Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung und konnte die Beschlussfähigkeit feststellen

2. Genehmigung der Tagesordnung

Der Bürgermeister stellte den Antrag den Tagesordnungspunkt 16 als „nicht öffentlich“ zu erklären. Er stellte den Antrag auf Genehmigung der Tagesordnung.

Beschluss: einstimmig

3. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Der Bürgermeister stellte den Antrag auf Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung.

Beschluss: einstimmig

4. Fragestunde

- a. GR Kurzmann: Wie sieht der Fortschritt beim Volleyballplatz aus
Bgm.: Sekli: Die Arbeiten werden zeitnah abgeschlossen
- b. GR Kurzmann: Bedankt sich für die Straßenleitpfosten am Ziegelberg
- c. GR Kurzmann: Gratuliert der FF-Allerheiligen zum Landessieg in Bronze B
- d. GR Hödl: Beim Karnerhofweg möge die Straßenbeleuchtung anders positioniert werden.
Bgm. Sekli: Eine Veränderung könnte zu einer Tempoerhöhung führen.
- e. GR Stradner: Ersucht den Gemeindegeweg an der Stiefing zu mähen
Bgm. Sekli: Wird an die Außendienstmitarbeiter weitergeleitet
- f. GR Hödl: erinnert an die Sanierung des Karnerhofweges
Bgm. Sekli: Wurde bereits mit der zuständigen Stelle des Landes Steiermark besprochen und wird demnächst begutachtet.

5. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses

Der Bürgermeister hat das Protokoll der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses vorgelesen und den Antrag auf Genehmigung gestellt.

Beschluss: einstimmig

6. Umbau der Kinderkrippe

Vergabe der Möbel für die Einrichtung und den Bewegungsraum

Für die Ausstattung der Kinderkrippe ist Anschaffung von altersgerechten Möbeln notwendig. Eingeladen wurden die Firma Steiner Möbel und die Tischlerei Koller. Von der Fa. Steiner wurde ein Angebot in der Höhe von € 16.947,38 excl. USt. abgegeben. Die Preise sind angemessen. Der Bürgermeister stellt den Antrag den Auftrag an die Fa. Steiner-Möbel zu vergeben.

Beschluss: einstimmig

7. **Umbau der Kinderkrippe**

Vergabe der Kinderkrippenausstattung

Die Firma Haba hat bereits für den neuen Kindergarten die Ausstattung zur vollsten Zufriedenheit geliefert. Aus diesem Grund wurde sie eingeladen ein Angebot für die Ausstattung der Kinderkrippe zu legen. Die notwendigen Artikel wurden von der Kindergarten- und Kinderkrippenleiterin Laura Knippitsch ausgewählt. Die Kosten belaufen sich auf € 10.931,57 excl. USt. Bgm. Sekli stellt den Antrag das Angebot der Fa. Haba anzunehmen.

Beschluss: einstimmig

8. **FF Allerheiligen – Ersatzbeschaffung Tragkraftspritze**

Die Tragkraftspritze der FF Allerheiligen wurde im Jahre 1993 angeschafft und eine Ersatzbeschaffung ist notwendig. Die neue Tragkraftspritze PFPN 10 von Magirus Lohr kostet € 14.914,79 und wurde Landesfeuerwehrverband Steiermark im Rahmen eines Förderantrages genehmigt. Der LFV trägt € 5.000 zur Finanzierung bei. Von der Gemeinde Allerheiligen b. W. sind ebenfalls € 5.000 zu bezahlen, den Restbetrag von € 4.914,79 ist von der FF Allerheiligen zu tragen. Bgm. Sekli stellt den Antrag dieses Finanzierungsmodell zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig

9. **Kapelle Feiting – Sanierung Vorplatz**

2021 wurde die Kapelle renoviert und Kosten wurden zur Gänze von der Bevölkerung getragen. Der Vorplatz der Kapelle blieb unberührt, ist noch zu gestalten. Architekt DI Ganster hat die Planung und Kostenschätzung für Projekt vorgenommen und auf Gesamtkosten von € 70.000 gekommen. Mit den Arbeiten soll in Kürze begonnen werden, damit am 27.08.2023 die Eröffnungsfeier stattfinden kann. Auf Antrag von Bgm. Sekli werden die Kosten von der Gemeinde getragen.

Beschluss: einstimmig

10. **Finanzierungsvereinbarung mit der Marktgemeinde St. Georgen für**

Baumaßnahmen in der MS St. Georgen an der Stiefing

Die Marktgemeinde St. Georgen an der Stiefing plant Abschlussarbeiten in der Bibliothek und einen Ankauf von Turngeräten in der Mittelschule. Die Gemeinde Allerheiligen b. W. hat als eingeschulte Gemeinde einen Kostenanteil zu leisten. Geregelt wird dies in der folgenden Finanzierungsvereinbarung:

Finanzierungsvereinbarung

gemäß § 30 Abs 5 StPEG 2004

zwischen der

Marktgemeinde St. Georgen an der Stiefing

(im Folgenden: Schulsitzgemeinde)

und der

Marktgemeinde Schwarzautal

(im Folgenden: eingeschulte Gemeinde)

und der

Gemeinde Allerheiligen bei Wildon

(im Folgenden: eingeschulte Gemeinde)
und der
Gemeinde Ragnitz
(im Folgenden: eingeschulte Gemeinde)

Präambel

Die Schulsitzgemeinde ist iSd § 2 Abs 1 iVm § 25 und § 26 StPEG 2004 gesetzliche Schulerhalterin der Mittelschule St. Georgen an der Stiefing.

Gemäß § 27 StPEG 2004 hat die Schulsitzgemeinde als gesetzliche Schulerhalterin für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Pflichtschulen aufzukommen.

Die eingeschulte Gemeinde hat gemäß § 2 Abs 2 iVm § 29 StPEG Schulerhaltungsbeiträge an die Schulsitzgemeinde zu leisten.

Eine Verhandlung über die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge gemäß § 28 Abs 2 StPEG 2004 hat am 08.11.2022 stattgefunden und wurde das Folgende vereinbart.

Schulbauvorhaben

Die Schulsitzgemeinde plant Abschlussarbeiten in der Bibliothek und Ankauf von Turngeräten.

Für das gegenständliche Schulbauvorhaben sind folgende Anschaffungs- und Herstellungskosten geplant:

Euro 4.500,-- für die Bibliothek

Euro 4.000,-- für Turngeräte

Das Schulbauvorhaben soll im Zeitraum vom Jänner 2023 bis Oktober 2023 durchgeführt werden.

Zur Veranschlagung und Verbuchung der mit diesem Schulbauvorhaben verbundenen Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Kapitaltransferaufwendungen wird das Schulbauvorhaben, wie folgt, kurz bezeichnet: „Sonstige Investitionen 2023 – 2023“

Finanzierung des Schulbauvorhabens – anteiliger Schulerhaltungsbeitrag

Die unter Punkt 1. dargestellten Anschaffungs- und Herstellungskosten sollen, wie folgt, finanziert werden:

Schulbauvorhaben „Bezeichnung Schulbauvorhaben“	in €	in %
Anschaffungs- und Herstellungskosten	8.500.	100
Schulerhaltungsbeitrag Schulsitzgemeinde	4.000	47,06
Schulerhaltungsbeitrag eingeschulte Gde Allerheiligen	207	2,44
Schulerhaltungsbeitrag eingeschulte Gde Ragnitz	4120	48,47
Schulerhaltungsbeitrag eingeschulte Gde Schwarzautal	172	2,03
Summe der Schulerhaltungsbeiträge	8500,00	100,00

Die Gemeinden kommen überein, die Schulerhaltungsbeiträge zur Finanzierung des Schulbauvorhabens Abschlussarbeiten in der Bibliothek und Ankauf von Turngeräten so rechtzeitig zu leisten, damit entsprechend des Baufortschrittes des Schulbauvorhabens die Liquidität der Schulsitzgemeinde sichergestellt ist.

Die Schulsitzgemeinde wird die eingeschulten Gemeinden zumindest zwei Wochen vor Fälligkeit eines Kapitaltransferaufwandes (anteiliger Schulerhaltungsbeitrag je Baufortschritt) schriftlich über die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlung informieren.

Die eingeschulten Gemeinden verpflichten sich, sicher zu stellen, dass der zu zahlende Kapitaltransferaufwand bei der Schulsitzgemeinde zum bedungenen Zeitpunkt einlangt. Die eingeschulten Gemeinden haben die Budgetmittel auf das Bankkonto der Schulsitzgemeinde – IBAN: AT32 3817 0000 0020 0196, BIC: RZSTAT2G170 – einzuzahlen.

Endabrechnung des Schulbauvorhabens

Spätestens einen Monat nach zivilrechtlicher Anerkennung der letzten Ausgangsrechnung für das Schulbauvorhaben Abschlussarbeiten in der Bibliothek und Ankauf von Turngeräten hat die Schulsitzgemeinde den eingeschulten Gemeinden eine Endabrechnung des Schulbauvorhabens schriftlich zu übermitteln.

Änderungen im Schulbauvorhaben Abschlussarbeiten in der Bibliothek und Ankauf von Turngeräten

Wesentliche inhaltliche Änderungen des Schulbauvorhabens Abschlussarbeiten in der Bibliothek und Ankauf von Turngeräten laut Punkt 1. dieser Vereinbarung sowie notwendige Überschreitungen der vereinbarten anteiligen Schulerhaltsbeiträge laut Punkt 2. dieser Vereinbarung sind von der Schulsitzgemeinde, vor Veranlassung der Änderungen bzw. bei drohender Überschreitung, den eingeschulten Gemeinden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Im Fall der drohenden Überschreitung der anteiligen Schulerhaltsbeiträge ist eine Verhandlung über die (Änderung der) Aufteilung der Schulerhaltsbeiträge gemäß § 28 Abs 2 StPEG 2004 von der Schulsitzgemeinde einzuberufen.

Rechtswirksamkeit

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit des Beschlusses des Gemeinderates der Schulsitzgemeinde sowie der eingeschulten Gemeinden.

Diese Vereinbarung erfolgt in mehrfacher Ausfertigung, wovon eine bei der Schulsitzgemeinde und die übrigen Ausfertigungen jeweils bei der eingeschulten Gemeinde verbleiben.

Diese Vereinbarung ist gleichzeitig mit den gefassten Beschlüssen im Gemeinderat der Abteilung 7 vorzulegen und dient als Grundlage für Ansuchen um Gewährung von Förderungen des Landes oder für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen.

Beschluss: einstimmig

11. Stiefingtalbus – Finanzierung

In der Gemeinderatssitzung am 11.05.2023 und TOP 13 wurde bereits das Konzept des Stiefingtalbuses präsentiert. Mittlerweile sind die tatsächlichen Kosten für die Buslinie 551 bekannt. Es fahren täglich 5 Busse von Empersdorf nach Wagna und zurück und weiters kommt es zu einer Verlängerung der Schülerkurse. Die jährlichen Gesamtkosten belaufen sich auf € 113.375, wobei von die Gemeinde Allerheiligen bei Wildon ein Anteil von € 11.440 zu bezahlen ist. Bürgermeister Sekli stellt den Antrag diesem Angebot des Verkehrsverbundes zuzustimmen, sofern alle andern beteiligten Gemeinden ebenfalls zustimmen.

Beschluss: einstimmig

12. Vergabe Sachbereichskonzept für Energie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Im Rahmen der Revision der Flächenwidmungsplanes und des ÖEK ist ein Sachbereichskonzept für Energie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erstellen. Unser Raumplanungsbüro Malek + Herbst hat folgendes Anbot gelegt:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sekli,

bezugnehmend auf die bereits erfolgten Gespräche und Vorabstimmungen dürfen wir Ihnen nachfolgendes Angebot zur Erstellung des „Sachbereichskonzeptes für Energie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen > 3.000 m²“ übermitteln.

A – Gegenstand

Gemeinde	Allerheiligen bei Wildon
Ortsteil / Bereich	gesamtes Gemeindegebiet

B – Ausgangslage und Zielsetzung

Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz vom Juli 2021 wurden bundesweite Zielvorgaben als Grundstein zur Energiewende gelegt und im Zuge der diesjährigen Novellierung des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes auf Landesebene gesetzlich verankert.

Gemäß diesem novellierten Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (idF LGBl 45/2022) sind alle Gemeinden im Zuge der Revision des Flächenwidmungsplanes, spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Novelle, verpflichtet, ein Sachbereichskonzept Energie zu erstellen. Hierbei sind für das gesamte Gemeindegebiet Standorträume für die Fernwärmeversorgung und energiesparende Mobilität festzulegen.

Standorträume für Fernwärmeversorgung, sind potentielle Standorträume, die für eine Fernwärmeversorgung aus Abwärme oder aus erneuerbaren Energieträgern geeignet sind.

Standorträume für energiesparende Mobilität sind jene, welche durch eine an den öffentlichen Verkehrsangeboten sowie an den Erfordernissen des Fuß- und Radverkehrs orientierte Siedlungsstruktur gekennzeichnet sind.

Zusätzliche energieraumplanerische Maßnahmen können insbesondere dort vorgesehen werden, wo der Fernwärmeausbau technisch undurchführbar oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Überdies können örtliche Vorrangzonen / Eignungszonen zur Energieversorgung, insbesondere für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Grundlage einer gemeindeweiten Untersuchung festgelegt werden. Sollte die Festlegung solcher Vorrangzonen zum jetzigen Zeitpunkt nicht gewünscht sein, wird jedenfalls eine gemeindeweite Untersuchung hinsichtlich möglicher Konflikt- bzw. Ausschlusszonen empfohlen, welche in weiterer Folge als Beurteilungsgrundlage für zukünftige Interessentenanfragen herangezogen werden kann. Hierzu ist anzumerken, dass seitens der für Raumordnungssachen zuständigen Prüfbehörde, für Photovoltaikfreiflächenanlagen > 3.000 m², der Nachweise der besonderen Standortgunst auf Basis einer solchen gemeindeweiten Untersuchung gefordert wird.

Dieses Sachbereichskonzept stellt einen Planungsleitfaden der Gemeinde dar, dessen wesentlichsten Ergebnisse im Rahmen der Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.0 implementiert werden sollen und im Rahmen der nachfolgenden Raumordnungsverfahren (Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) Anwendung finden sollen.

Das Sachbereichskonzept Energie soll bei der Erreichung der Klimaziele eine Unterstützung auf kommunaler Ebene bieten und somit einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten.

C – Unterlagen

Sachbereichskonzept Energie

Verfügbare Unterlagen

- Leitfaden Sachbereichskonzept Energie
- Kommunale Energie- und Treibhausdatenbank (Eröffnungsbilanz) – Stmk. Landesregierung
- ÖV-Haltestellen und Güteklassen – Stmk. Landesregierung
- Ausweisungen im Entwicklungsplan 4.0 und Flächenwidmungsplan 4.0 - Raumordnung
- Kataster GIS Steiermark - Stmk. Landesregierung

Erforderliche Unterlagen

- Ev. SAPRO PV-Freiflächenanlagen: zur Einarbeitung möglicher Festlegungen überörtlicher PV- Vorrangzonen (Bereich Schwasdorf)
- Energierrelevante Strukturdaten: Nahwärmebetreiber, Nahwärmenetze (Netzbetreiber)
- Gebäude und Wohnungsregister (Gemeinde - aktualisiert)
- Heizungsdatenbank (Gemeinde - aktualisiert)

Ergänzende Unterlagen

- Energieausweise und Bauakte
- Förderdaten zu PV- und Solarthermieanlagen
- Radwegenetz und Projekte

Sachbereichskonzept Photovoltaikfreiflächenanlagen > 3.000 m²

Verfügbare Unterlagen

- Leitfaden: Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen
- Leitfaden: Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Photovoltaik-anlagen in Hochwasserabflussgebieten
- Kommunale Energie- und Treibhausdatenbank
- Solar- und Photovoltaikkataster
- Diverse Grundlagen (REPRO Festlegungen, Waldplan, Schutzgebiete, digitale Bodenkarte etc.)
- Ausweisungen im Entwicklungsplan 4.0 und Flächenwidmungsplan 4.0
- Kataster GIS Steiermark
- Konfliktzonenkarte (Regionsprojekt – Integrierte Regionalentwicklung)

Erforderliche Unterlagen

- Grundlagen Energieversorgungsunternehmer (Leitungsnetz, Einspeisepunkte)
- ggf. Vorgaben der Gemeinde betreffend Vorrang- / Eignungszonen von PV-Freiflächenanlagen

D – Leistungsbeschreibung und Kostenkalkulation

Gemäß beiliegender Leistungsbeschreibung und Kostenkalkulation ergibt sich eine Angebotssumme von € 14.920,72 exkl. MwSt, wobei davon € 3.457,24 exkl. MwSt auf die gemeindeweite Prüfung von PV-Freiflächenanlagen entfallen (blau markierte Kosten in der Leistungsbeschreibung). Die in der Leistungsbeschreibung angeführten Neben- und Mehrleistungen sowie Nebenkosten sind im angeführten Preis nicht enthalten und werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

E – Externe Unterlagen

Voraussetzung für die Erstellung des Sachbereichskonzeptes Energie ist die Auftragserteilung und die Zurverfügungstellung der unter Punkt C angeführten „erforderlichen“ Unterlagen.


F – Zahlungsziel

Nach Erledigung der gemäß Leistungsbeschreibung durchzuführenden Arbeitsschritte wird die Gesamtangebotssumme in Rechnung gestellt. Allfällige Nebenleistungen und Nebenkosten werden nach jeweiligem Aufwand angeführt und abgerechnet.

Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage nach Rechnungseingang.

Wir hoffen Ihnen hiermit ein interessantes Angebot dargelegt zu haben und sichern Ihnen eine gewissenhafte und zügige Durchführung der Arbeiten zu.

Mit freundlichen Grüßen


Raumordnung
**MALEK
HERBST**
Körösstraße 17
A-8010 Graz
+43 (0)316 881440 F-33

Bgm. Christian Sekli stellt den Antrag den Auftrag laut Angebot an die Malek + Herbst zu vergeben.

Beschluss: einstimmig

13. **Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zu den Entwürfen der ÖEK-Änderung 4.04 und der FWP-Änderung 4.14, „Ressourcenpark“**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom **25.08.2022** wurde die Auflage der Entwürfe der 4. Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 und der 14. Änderung im Flächenwidmungsplan 4.0 „Ressourcenpark“ beschlossen.

Im Entwurf der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes soll eine Teilfläche des Grundstückes 190/2 KG 66405 Feiting, in einem Ausmaß von ca. 10.910 m², als Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Ver- und Entsorgung (ver) festgelegt werden.

Im Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen Teilflächen des Grundstückes 190/2 KG 66405 Feiting als Sondernutzung im Freiland für Abfallwirtschafts-/Sammelzentrum (ca. 10.085 m²)

und für Tierkörperverwertung (ca. 825 m²) ausgewiesen werden. Weiters sollen Teilflächen der Grundstücke 190/2, 191 und 175/1 KG 66405 Feiting, in einem Gesamtausmaß von ca. 2.595 m², als Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Für die Sondernutzungen sind Festlegungen hinsichtlich der Erschließung, der Geschossanzahl und Gebäudehöhe, der Verbringung der Oberflächenwässer, der Bepflanzungsmaßnahmen, der Fassadengestaltung und der Geländeänderungen vorgesehen.

Während der Auflagefrist vom **05.09.2022 bis 31.10.2022** sind folgende Stellungnahmen zu den Änderungen im Gemeindeamt eingelangt:

1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, Mag. Gernot Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 06.10.2022 zu GZ: ABT13-623980/2022-4

Grundsätzlich wird, auch aufgrund intensiver Vorabstimmungen, kein Einwand erhoben. Es wird auf eventuelle Einwendungen anderer Dienststellen hingewiesen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Sondernutzung keinen Anknüpfungspunkt für weitere Entwicklungen in Richtung Süden darstellt. Der Ressourcenpark stellt eine raumordnungsfachlich vertretbare südliche Abgrenzung des Ortsteils Schwasdorf dar. Für evtl. sonstige Siedlungsentwicklungen (Wohnen, Gewerbe etc.) sind im Siedlungsbereich ausreichende Flächenreserven vorhanden.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Hinweise betreffend Anknüpfungspunkte und sonstige Siedlungsentwicklungen unter Berücksichtigung der bestehenden Flächenreserven sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens und werden nicht widerspruchsfrei zur Kenntnis genommen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

Aufgrund der im Rahmen der Auflage eingebrachten Einwände seitens der Abteilung 15 und Abteilung 16, wurden Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf, hinsichtlich der Einbindung des westseitig anschließenden Langfeldweges, der Konkretisierung der Bepflanzungsmaßnahmen und der Stützbauwerke und eine Überprüfung samt Neuurteilung der Umwelterheblichkeit vorgenommen. Aufgrund dieser Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf wurde eine **1. Anhörung** gemäß §24 (7) iVm §38 (7) des StROG 2010 idF LGBl 45/2022 durchgeführt.

Zu den beabsichtigten Änderungen langte folgende Stellungnahme im Gemeindeamt ein:

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, Mag. Gernot Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 01.12.2022 zu GZ: ABT13-623980/2022-9

Es wird kein Einwand erhoben.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

Zwischenzeitlich wurde für den gesamten südlichen Bereich des Ortsteiles Schwasdorf-Nord ein neues Verkehrskonzept für die Landesstraßenanbindungen, in Form eines Kreisverkehrs im

Kreuzungsbereich des Klöcklweges, erstellt. In Abstimmung zwischen der Baubezirksleitung Südweststeiermark (DI Ehrenreicht), der Gemeinde und dem Verkehrsplanungsbüro Pilz & Partner wurde in weiterer Folge eine neue Einreichplanung dieses Kreisverkehrsknoten ausgearbeitet.

Auf Grundlage dieser Projektplanung (L628 Prosdorferstrasse Abschnitt „Kreisverkehr Ressourcenpark Stiefingtal und Wohnpark Schwasdorf“ Entwurf 2023 – Vorabzug Stand 19.04.2023, vom Büro Pilz Verkehrs-Planungs GmbH & Partner Co KG) wurden die verfahrensgegenständlichen Ausweisungen im Flächenwidmungsplan angepasst.

Aufgrund dieser 2. Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf, wurde eine **2. Anhörung** durchgeführt.

Zu den beabsichtigten Änderungen langte keine Stellungnahme im Gemeindeamt ein.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit – Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Ing. Thomas Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 30.09.2022 zu GZ: ABT14-625605/2022-2 (Auflage) und vom 06.12.2022 zu GZ: ABT14-625605/2022-5 (1. Anhörung)

Es wird mitgeteilt, dass seitens der wasserwirtschaftlichen Planung grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Gemeinderat: zur Kenntnis genommen

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Fachabteilung Energie und Wohnbau – Referat Bautechnik und Gestaltung, Dipl.-Ing. Eva Beyer, BA, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 31.10.2022 zu GZ: ABT15-63523/2019-28

Die ggst. Ausweisung dringt jenseits der vorhandenen Strukturelemente in den offenen Kulturlandschaftsraum vor und ist weiträumig sichtexponiert, weshalb iVm der zu erwartenden Nutzungs- und Bbauungscharakteristik jedenfalls von einer Beeinträchtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbilds auszugehen ist. Zur Reduktion dieser negativen Auswirkungen und zur besseren Einfügung in die Umgebung sind Gehölzstreifen als visueller Puffer zur Landesstraße und nach Süden und Südosten herzustellen. Die in §4 (4) der Änderung vorgeschriebenen Baumpflanzungen sind dementsprechend in ihrer Anzahl zu erhöhen (entlang der Begleitstraße) und die Baumhecke im Süden und Südwesten näher zu definieren (mehrrichtig versetzte Baum- und Strauchpflanzungen; mittel- bis großkronige Laubbäume etc.). Zudem sind Festlegungen gem. §26(2) StROG 2010 zur Gestaltung von Stützbauwerken zu treffen (z.B. Ausschluss von Flussbausteinen, Begrünung).

Die Bewertung der Auswirkung der Änderung auf den Themenbereich Landschaft/Erholung als unerheblich (UEP) erscheint als fachlich nicht nachvollziehbar und wird aus Fachsicht der Einwendungsstellerin als Verschlechterung beurteilt.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Zur besseren Einfügung in die Umgebung und zur Reduktion der negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden folgende Maßnahmen vorgenommen.

Entlang der südlichen und südöstlichen Grundgrenze werden in Entsprechung der Forderung der Einwendungsstellerin mehrreihige Baum- und Strauchpflanzungen vorgeschrieben. Da die bisher ausgewiesenen Flächen für den projektierten Ressourcenpark benötigt werden, ist hierfür eine Verbreiterung der Sondernutzungsausweisung – Altstoffsammelzentrum erforderlich. Diese sieht im Süden eine Verbreiterung um 10 m vor und im Südosten wird die Teilflächen von Gst. 191 miteinbezogen. Somit vergrößert sich Sondernutzungsausweisung um 1.025 m².

Für diese neu ausgewiesene Fläche wird der Ausschluss von baulichen Anlagen festgelegt und die Pflanzung von mehrreihigen Baum- und Strauchpflanzungen festgelegt, wobei jeweils 5 mittel- bis großkronige Laubbäume an der Süd- und der Südostgrenze vorzusehen sind.

Im Westen entlang der Begleitstraße wird die Anzahl der Laubbäume von 5 auf 8 erhöht.

Stützbauwerke sind im ggst. Planungsareal unzulässig. Ausnahmen werden nur für logistisch erforderliche Bereiche, wie z.B. abgesenkte Containerflächen oder LKW-Laderampen zugelassen.

Durch die nunmehr getroffenen Maßnahmen wird eine Pufferzone zum Kulturlandschaftsraum hergestellt und somit eine Beeinträchtigung des Straßen- Orts- und Landschaftsbildes vermieden.

Die geforderte Neubeurteilung der UEP wird vorgenommen und wird als Ergebnis der Themenbereich Landschaft / Erholung mit einer „Verschlechterung“ beurteilt und eine zusammenfassende Neubeurteilung vorgenommen.

Aufgrund der Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf wurden **zwei Anhörung** gemäß §24 (7) iVm §38 (7) des StROG 2010 idF LGBl 45/2022 durchgeführt.

Zu den beabsichtigten Änderungen (1. und 2. Anhörung) langte keine weitere Stellungnahme im Gemeindeamt ein.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen der Einwendung im Zuge der Auflage stattzugeben und die Änderungen mit Stand der 2. Anhörung vorzunehmen.

Gemeinderat: Stattgabe – Beschluss: einstimmig

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau – Stabsstelle Personal, Organisation, Recht, BBL – Koordination, Mag.^a Gabriele Mairhofer-Resch, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 24.10.2022 zu GZ: ABT16-624465/2022-3

Es wird gefordert, dass die für die Verlängerung und die Verschwenkung des Langfeldweges im Kreuzungsbereiche mit der L628 Prosdorfstraße erforderliche Verkehrsfläche westlich der Landesstraße, im Änderungsverfahren als solche ausgewiesen werden. Sofern dies im

gegenständlichen Verfahren nicht möglich ist, wäre das notwendige Verfahren parallel abzuführen, da die geänderte Anbindung des Langfeldweges die Voraussetzung für eine verkehrssichere Anbindung des Ressourcenparks bildet.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die gemäß dem ursprünglichen verkehrstechnischen Einreichprojekt „Linksabbiegespuren Ressourcenpark Stiefingtal und Langfeldweg“ konzipierte westseitige Einbindung des Langfeldweges soll in dem gegenständlichen Verfahren mitberücksichtigt werden. Die für diese Verlängerung und Verschwenkung des Langfeldweges erforderliche Verkehrsflächenausweisung, im Ausmaß von ca. 535 m², wurde in den Verordnungsunterlagen ergänzt.

Aufgrund dieser Änderung gegenüber dem Auflageentwurf wurden eine **Anhörung** gemäß §24 (7) iVm §38 (7) des StROG 2010 idF LGBl 45/2022 durchgeführt.

In weiterer Folge wurde für den gesamten südlichen Bereich des Ortsteiles Schwasdorf-Nord ein neues Verkehrskonzept für die Landesstraßenanbindungen, in Form eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich des Klöcklweges, erstellt. In Abstimmung zwischen der Baubezirksleitung Südweststeiermark, der Gemeinde und dem Verkehrsplanungsbüro Pilz & Partner wurde eine neue Einreichplanung dieses Kreisverkehrsknoten ausgearbeitet.

Auf Grundlage dieser Projektplanung (L628 Prosdorferstrasse Abschnitt „Kreisverkehr Ressourcenpark Stiefingtal und Wohnpark Schwasdorf“ Entwurf 2023 – Vorabzug Stand 19.04.2023, vom Büro Pilz Verkehrs-Planungs GmbH & Partner Co KG) wurden die verfahrensgegenständlichen Ausweisungen im Flächenwidmungsplan angepasst.

Aufgrund dieser 2. Änderung gegenüber dem Auflageentwurf wurde eine **2. Anhörung** gemäß §24 (7) iVm §38 (7) des StROG 2010 idF LGBl 45/2022 durchgeführt.

Zu den beabsichtigten Änderungen (1. und 2. Anhörung) langte keine weitere Stellungnahme im Gemeindeamt ein.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen der Einwendung im Zuge der Auflage stattzugeben und die Änderungen mit Stand der 2. Anhörung vorzunehmen.

Gemeinderat: Stattgabe – Beschluss: einstimmig

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, Baubezirksleitung Südweststeiermark, Referat Wasser, Umwelt und Baukultur, DI Ehrenreich Marburger Straße 75, 8435 Wagna, mit Schreiben vom 05.12.2022 zu GZ: ABT16-624465/2022-5, Stellungnahme im Zuge der 1. Anhörung

Die Baumbepflanzung gem. FWP §4 (5) lit. j wird sehr begrüßt, jedoch darf diese nicht im Bereich zwischen der Landes- und der neuen Gemeindestraße vorgenommen werden. Diese hat auf der Ostseite der Gemeindestraße zu erfolgen.

Als Grundlage der Gestaltung des Betriebsgebietes soll als Stand der Technik der „Leitfaden für großvolumige Betriebsbauten“, herausgegeben vom Regionalmanagement Südweststeiermark, gelten.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Eine dahingehende Ergänzung wurde vorgenommen und lautet der §4 Abs. 5 lit. j nunmehr wie folgt:

An der westlichen Grenze der Sondernutzungsausweisungen (östlich entlang der Begleitstraße) sind 8 mittel – bis großkronige Laubbäume (Mindeststammumfang 18/20 cm gemessen in 1,0 m Höhe) zu pflanzen

Der Hinweis zur Heranziehung des „Leitfaden für großvolumige Betriebsbauten“ als Gestaltungsgrundlage, wird unter Punkt 3.7. im Erläuterungsbericht ergänzt.

Aufgrund der zweiten Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf wurden eine **2. Anhörung** gemäß §24 (7) iVm §38 (7) des StROG 2010 idF LGBl 45/2022 durchgeführt.

Zu den beabsichtigten Änderungen langte keine weitere Stellungnahme im Gemeindeamt ein.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen der Einwendung im Zuge der Auflage stattzugeben und die Änderungen mit Stand der 2. Anhörung vorzunehmen.

Gemeinderat: Stattgabe

Beschluss: einstimmig

b) Beratung und Endbeschlussfassung über die 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 5.04 „Ressourcenpark“

Im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen unter Punkt a) dieses Tagesordnungspunktes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon im Rahmen seiner heutigen Sitzung die nachstehend beschriebene 4. Änderung, VF 4.04 (Plandarstellung und Wortlaut), im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 endgültig vorzunehmen.

Änderung im Entwicklungsplan

Im Örtlichen Entwicklungskonzept wird eine Teilfläche des Grundstückes 190/2 und 191KG 66405 Feiting, in einem Ausmaß von ca. 12.000 m², wird als Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Ver- und Entsorgung (ver) festgelegt.

Die Verfahrensunterlagen (Stand Juni 2023) sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Plandarstellungen (Projekt-Nr. 2021/38), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand im Örtlichen Entwicklungsplan, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

VERFAHREN

Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird gemäß §24(1) StROG 2010 idF LGBl 45/2022 als Auflageverfahren durchgeführt.

Die Entwurfsunterlagen zur gegenständlichen Änderung (Verordnungswortlaut samt Plandarstellungen und Erläuterungen) wurden vom 05.09.2022 bis zum 31.10.2022 im Gemeindeamt und im Amt der Steiermärkischen Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Beschlussunterlagen des Gemeinderates sowie der Verfahrensakt sind gemäß §24 (9) StROG 2010 idGf der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Die bescheidmäßige Genehmigung der Änderung durch die Landesregierung ist seitens der Gemeinde kundzumachen. Die Rechtswirksamkeit der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist.

Der Beschluss: einstimmig

c) Beratung und Endbeschlussfassung über die 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.14 „Ressourcenpark“

Im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen unter Punkt a) und b) dieses Tagesordnungspunktes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon im Rahmen seiner heutigen Sitzung die nachstehend beschriebene 14. Änderung, VF 4.14 (Plandarstellung und Wortlaut), im Flächenwidmungsplan 4.0 endgültig vorzunehmen.

Änderung im Flächenwidmungsplan

- 1) Eine Teilfläche des Grundstückes 190/2 und 191 KG 66405 Feiting, in einem Ausmaß von ca. 11.110 m², wird als Sondernutzung im Freiland für Abfallwirtschafts-/Sammelzentrum (asz) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 45/2022 festgelegt.
- 2) Eine Teilfläche des Grundstückes 190/2 KG 66405 Feiting, in einem Ausmaß von ca. 890 m², wird als Sondernutzung im Freiland für Tierkörperverwertung (tkv) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 45/2022 festgelegt.
- 3) Innerhalb des Bereichs der Sondernutzung im Freiland dürfen Objekte, welche für die Sondernutzung erforderlich sind, gemäß §33 (5) Z1 lit a StROG 2010 idGf errichtet werden.
- 4) Für einen 10 m breiten Streifen entlang der südliche Ausweisungsfläche des Grundstückes 190/2 und die Teilfläche von Grundstück 191 KG 66405 Feiting, in einem Gesamtausmaß von 1.025 m² (Abgrenzung gemäß Ordnungsplan), wird eine Sondernutzung im Freiland für Abfallwirtschafts-/Sammelzentrum (asz) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 45/2022 mit einem Ausschluss baulicher Anlagen (ba) festgelegt. Davon ausgenommen sind licht- und luftdurchlässige Einfriedungen.
- 5) Entsprechend dem §26 (2) StROG 2010 idF LGBl 45/2022 werden nachfolgende Festlegungen für die unter Absatz 1 und 2 neu festgelegten Flächen getroffen:

- a) Die Erschließung hat über die neu zu errichtende Begleitstraße (Gemeindestraße), gemäß Ausweisung unter Absatz 5, zu erfolgen.
- b) Gebäude und Überdachungen dürfen die Baugrenzlinie gemäß Verordnungsplan nicht überschreiten.
- c) Die maximal zulässige Geschossanzahl wird mit 1 Geschoss festgelegt.
- d) Die maximale Gebäudehöhe wird mit + 320,0 müA festgelegt.
- e) Geländeänderung sind bis maximal 1,5 m zulässig. Im nördlichen Bereich des Abfallsammelzentrums sind punktuell Abgrabungen bis 2,0 m zulässig.
- f) Stützmauern, Steinschichtungen etc. sind unzulässig. Ausgenommen davon sind Stützmaßnahmen für abgesenkte Sammelstellen, Container Stellflächen und LKW-Laderampen.
- g) Für die Gebäude sind Holzfassaden vorzusehen.
- h) Für LKW's sind getrennte Ein- bzw. Ausfahrten vorzusehen (Einbahnsystem)
- i) Im südlichen Bereich (nördlich der „Ausschlusszone für bauliche Anlagen“) sind ausreichende Verrieselungsflächen zur geordneten Verbringung der Oberflächenwässer vorzusehen.
- j) An der westlichen Grenze der Sondernutzungsausweisungen (östlich entlang der Begleitstraße) sind 8 mittel – bis großkronige Laubbäume (Mindeststammumfang 18/20 cm gemessen in 1,0 m Höhe) zu pflanzen.
- k) Entlang der südlichen und östlichen Ausweisungsfläche ist innerhalb der „Ausschlusszone für bauliche Anlagen“ (ba) eine dichte und artenreiche Baumhecke mit einem vorgelagerten Strauchgürtel zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- l) Für Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Bepflanzungsmaßnahmen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Die Pflanzung von Thujenhecken und invasiven Pflanzenarten ist nicht zulässig.
- 6) Teilflächen der Grundstücke 190/2 und 175/1 KG 66405 Feiting, in einem Gesamtausmaß von ca. 1.890 m², werden als Verkehrsfläche gemäß §32 (1) StROG 2010 idF LGBl 45/2022 festgelegt.

Die Verfahrensunterlagen (Stand Juni 2023) sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses. Die Plandarstellungen (Projekt-Nr. 2021/38), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand des Flächenwidmungsplanes, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

VERFAHREN

Für die gegenständliche 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0 wird gemäß §38 (1) des StROG 2010 idgF ein Auflageverfahren durchgeführt, da gleichzeitig eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Entwicklungsplanes durchgeführt werden muss.

Die Entwurfsunterlagen zur gegenständlichen Änderung (Verordnungswortlaut samt Plandarstellungen und Erläuterungen) wurden vom 05.09.2022 bis zum 31.10.2022 im Gemeindeamt und im Amt der Stmk. Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Beschlussunterlagen sind gemäß §38 (9) StROG 2010 idGF der Steiermärkischen Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Die bescheidmäßige Genehmigung der Änderung durch die Landesregierung ist seitens der Gemeinde kundzumachen. Die Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächenwidmungsplanes beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist.

Beschluss: einstimmig

14. Beratung und Endbeschlussfassung über die 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.04 „Ressourcenpark“

VERORDNUNG

über die vom Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon beschlossene 4. Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0, VF 4.04 „Ressourcenpark“.

§1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Änderung erstreckt sich auf eine Teilfläche des Grundstückes 190/2 und 191 KG 66405 Feiting, in einem Ausmaß von ca. 12.000 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit).

§2 Rechtsgrundlage

Die gegenständliche 4. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, bestehend aus dem Verordnungswortlaut, den planlichen Darstellungen (Alt/Neu Darstellung) und dem Erläuterungsbericht, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH (Projekt Nr. 2021/38), basiert auf dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 idF LGBl 45/2022.

§3 Planungsgrundlagen

- 1) Die zeichnerische Darstellung (Beilage) basiert auf dem mit Bescheid vom 30.01.2014 (GZ ABT13-10.10-A15/2014-93) genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0.
- 2) Die Plandarstellungen basieren auf der vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellten digitalen Katastermappe.
- 3) Die Ersichtlichmachung der Landwirtschaftlichen Vorrangzone wurde gemäß REPRO Südweststeiermark, LGBl. 88/2016, aktualisiert.

§4 Änderung im Entwicklungsplan

(1) Änderungsbereich

Eine Teilfläche des Grundstückes 190/2 und 191 KG 66405 Feiting, in einem Ausmaß von ca. 12.000 m², wird als Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Ver- und Entsorgung festgelegt.

§5 Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept und Entwicklungsplan durch die Steiermärkische Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Erläuterungsbericht und die strategische Umweltprüfung sind Grundlage der Verordnung und wurden dem Gemeinderat vorgelegt.

Beschluss: einstimmig

15. Beratung und Endbeschlussfassung über die 14. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.14 „Ressourcenpark“

VERORDNUNG

über die vom Gemeinderat der Gemeinde Allerheiligen bei Wildon beschlossene 14. Änderung im Flächenwidmungsplan 4.0, VF 4.14 „Ressourcenpark“.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Änderung erstreckt sich auf Teilflächen der Grundstücke 190/2, 191 und 175/1 KG 66405 Feiting, in einem Gesamtausmaß von ca. 13.890 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit).

§ 2 Rechtsgrundlage

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.0, VF 4.14 „Ressourcenpark“, bestehend aus dem Verordnungswortlaut, den planlichen Darstellungen (Alt/Neu Darstellung) und dem Erläuterungsbericht, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH (Projekt Nr. 2021/38), basiert auf dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 2010 idF LGBl 45/2022.

§ 3 Planungsgrundlagen

- 1) Die zeichnerische Darstellung (Verordnungsplan) basiert auf dem mit Bescheid vom 30.01.2014 zu GZ ABT13-10.10-A15/2014-93 genehmigten Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 und Flächenwidmungsplan 4.0.
- 2) Die Plandarstellungen basieren auf der vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellten digitalen Katastermappe.

§ 4 Änderung im Flächenwidmungsplan

- 1) Eine Teilfläche des Grundstückes 190/2 und 191 KG 66405 Feiting, in einem Ausmaß von ca. 11.110 m², wird als Sondernutzung im Freiland für Abfallwirtschafts-/Sammelzentrum (asz) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 45/2022 festgelegt.
- 2) Eine Teilfläche des Grundstückes 190/2 KG 66405 Feiting, in einem Ausmaß von

ca. 890 m², wird als Sondernutzung im Freiland für Tierkörperverwertung (tkv) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 45/2022 festgelegt.

3) Innerhalb des Bereichs der Sondernutzung im Freiland dürfen Objekte, welche für die Sondernutzung erforderlich sind, gemäß §33 (5) Z1 lit a StROG 2010 idG errichtet werden.

4) Für einen 10 m breiten Streifen entlang der südliche Ausweisungsfläche des Grundstückes 190/2 und die Teilfläche von Grundstück 191 KG 66405 Feiting, in einem Gesamtausmaß von 1.025 m² (Abgrenzung gemäß Ordnungsplan), wird eine Sondernutzung im Freiland für Abfallwirtschafts-/Sammelzentrum (asz) gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idF LGBl 45/2022 mit einem Ausschluss baulicher Anlagen (ba) festgelegt. Davon ausgenommen sind licht- und luftdurchlässige Einfriedungen.

5) Entsprechend dem §26 (2) StROG 2010 idF LGBl 45/2022 werden nachfolgende Festlegungen für die unter Absatz 1 und 2 neu festgelegten Flächen getroffen:

a) Die Erschließung hat über die neu zu errichtende Begleitstraße (Gemeindestraße), gemäß Ausweisung unter Absatz 5, zu erfolgen.

b) Gebäude und Überdachungen dürfen die Baugrenze gemäß Ordnungsplan nicht überschreiten.

c) Die maximal zulässige Geschossanzahl wird mit 1 Geschoss festgelegt.

d) Die maximale Gebäudehöhe wird mit + 320,0 müA festgelegt.

e) Geländeänderungen sind bis maximal 1,5 m zulässig. Im nördlichen Bereich des Abfallsammelzentrums sind punktuell Abgrabungen bis 2,0 m zulässig.

f) Stützmauern, Steinschichtungen etc. sind unzulässig. Ausgenommen davon sind Stützmaßnahmen für abgesenkte Sammelstellen, Container Stellflächen und LKW Laderampen.

g) Für die Gebäude sind Holzfassaden vorzusehen.

h) Für LKW's sind getrennte Ein- bzw. Ausfahrten vorzusehen (Einbahnsystem)

i) Im südlichen Bereich (nördlich der „Ausschlusszone für bauliche Anlagen“) sind ausreichende Verrieselungsflächen zur geordneten Verbringung der Oberflächenwässer vorzusehen.

j) An der westlichen Grenze der Sondernutzungsausweisungen (östlich entlang der Begleitstraße) sind 8 mittel – bis groß-kronige Laubbäume (Mindeststammumfang 18/20 cm gemessen in 1,0 m Höhe) zu pflanzen.

k) Entlang der südlichen und östlichen Ausweisungsfläche ist innerhalb der „Ausschlusszone für bauliche Anlagen“ (ba) eine dichte und artenreiche Baumhecke mit einem vorgelagerten Strauchgürtel zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

l) Für Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Bepflanzungsmaßnahmen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Die Pflanzung von Thujenhecken und invasiven Pflanzenarten ist nicht zulässig.

6) Teilflächen der Grundstücke 190/2 191 und 175/1 KG 66405 Feiting, in einem Gesamtausmaß von ca. 1.890 m², werden als Verkehrsfläche gemäß §32 (1) StROG 2010 idF LGBl 45/2022 festgelegt.

Die nördlichste Verkehrsfläche (Teilfläche von Grundstück 190/2 und 175/1 KG 66045 Feiting) ist als Geh- und Radwegeverbindung gemäß Ordnungsplan zu errichten. Absperrmaßnahmen (z.B. Poller) zur Verhinderung der Durchfahrt mit Kraftfahrzeugen sind vorzusehen.

§ 6 Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung im Flächenwidmungsplan durch die Steiermärkische Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

Beschluss: einstimmig

16. Grundankauf in Schwasdorf / Bereich Ressourcenpark

Dieser Tageordnungspunkt ist nicht öffentlich

17. Allfälliges

- a. Der neue Busfahrplan startet mit 09.07.2023
- b. GR Erwin Hödl legt mit sofortiger Wirkung sein Mandat als Gemeinderat zurück und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit. Bgm. Sekli nimmt den Rücktritt zur Kenntnis und bedankt sich ebenso für die gute Zusammenarbeit.

Ende der Sitzung: 21:40 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Bgm. Christian Sekli

Die Schriftführer:

.....
GR Andreas Kurzmann

.....
GR Erwin Hödl